

**Verordnung der Delegiertenversammlung der Österreichischen Tierärztekammer  
über die Ausbildung und Prüfung zur Erlangung des Titels  
„Fachtierärztin/Fachtierarzt für Zahn- und Kieferchirurgie beim Klein- und Heimtier“**

**(Fachtierarztausbildungs- und -prüfungsordnung – Kleintierzahnmedizin)**

---

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 22.11.2024

Aufgrund des § 34 Abs. 2 Tierärztegesetz, BGBl. I Nr. 171/2021 zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 53/2024 sowie des § 13 Abs. 1 Z 14 Tierärztekammergesetz, BGBl. I Nr. 86/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 195/2023 wird verordnet:

**Anwendungsbereich**

**§ 1.** Diese Prüfungsordnung ist auf die Weiterbildung und Prüfung zur Fachtierärztin/zum Fachtierarzt (FTA) für Zahn- und Kieferchirurgie beim Klein- und Heimtier anzuwenden.

Unter dem Begriff „Kleintiere“ sind folgende kleine Haustiere zusammengefasst: Hunde und Katzen, sowie Heimtier als Kleinsäuger wie Frettchen, Meerschweinchen, Hamster, Degu, Chinchilla, Ratte und andere Kleinnager.

**§ 2.** Diplomates des European und/oder American Veterinary Dental College (EVDC/AVDC) werden von der FTA-Prüfungskommission als FTA für Zahn- und Kieferchirurgie anerkannt. Ebenso werden als FTA für Zahn- und Kieferchirurgie Tierärztinnen und Tierärzte, welche das ÖTK Diplom Zahn- und Kieferchirurgie bis zur Kundmachung dieser Verordnung erworben haben und diese fachspezifische Tätigkeit nachweislich mindestens drei Jahre ausgeübt haben, anerkannt. Für vor Inkrafttreten dieser Verordnung erworbene ÖTK Diplome Zahn- und Kieferchirurgie ohne Nachweis der mindestens 3-jährigen Tätigkeit oder für den Erwerb des Diploms nach Kundmachung dieser Verordnung, ist zum Erwerb des Fachtierarztstitels für Zahn- und Kieferchirurgie eine Ergänzungsprüfung abzulegen. Der Inhalt und Umfang dieser Ergänzungsprüfung wird durch die Prüfungskommission festgelegt.

**Fachspezifische Weiterbildung**

**§ 3.** Nachfolgende Bereiche gehören zum Berufsbild einer/eines FTA für Zahn- und Kieferchirurgie. Ziel der Weiterbildung ist daher die Beherrschung folgender Techniken und der Erwerb folgender Kenntnisse:

1. Dentale und orale Anatomie und Physiologie beim Klein- und Heimtier
2. Orale Untersuchung und dentales Charting (inklusive parodontale Befundung)
3. Kenntnis der Zahninstrumente und Zahnbehandlungseinheiten, sowie deren hygienische Aufbereitung und Wartung

4. Bildgebende Diagnostik in der Zahn- und Kieferchirurgie (Dentalröntgen, Computertomographie, MRT, CBCT)
5. Strahlenschutzrelevante Grundlagen zum selbstständigen Anwenden von Dentalröntgenanlagen
6. Lokal- und Regionalanästhesie, sowie Anästhesie und Schmerztherapie bei zahnmedizinischen Eingriffen
7. Dentale Prophylaxe (professionelle Zahnpflege) und Strategien zur Plaquebehandlung (Homecare)
8. Grundlagen und Techniken der oralen Chirurgie
9. Chirurgische Zahnextraktionstechniken
10. Parodontalerkrankungen und deren zahnerhaltenden Maßnahmen
11. Kronenrestaurationstechniken
12. Endodontische Therapie (Vitale Pulpentherapie, orthograde Wurzelkanalbehandlungen, retrograde Wurzelkanalbehandlung)
13. Notfallversorgung in der zahnmedizinischen Praxis
14. Grundlagen der maxillofazialen Chirurgie und orale Rekonstruktionstechniken
15. Orthodontische Maßnahmen und genetische Beratung
16. Grundlagen der Prothetik, Abdrucknahme, Gebissregistrierung, Anfertigen von Modellen
17. Grundlagen der onkologischen Chirurgie in der Maulhöhle bei Hund und Katze
18. Spezielle Zahnerkrankungen der Katze (immunmedierte Gingivostomatitis, Zahnresorptionen) und deren aktuelle Behandlungsmöglichkeiten
19. Grundlagen der Heimtierzahnmedizin (Physiologie und Pathophysiologie von Zahnerkrankungen im hypselodonten Gebiss)

### **Besondere Zulassungsvoraussetzungen**

**§ 4.** Die gemäß § 36 Abs. 1 Z 3 Tierärztegesetz, BGBl. I Nr. 171/2021 i.d.g.F., nachzuweisende fachspezifisch-praktische, -theoretische und -wissenschaftliche Weiterbildung hat zu umfassen:

1. **Fachspezifisch-praktische Weiterbildung:** Eine mindestens 5-jährige klinisch veterinärmedizinische Tätigkeit, davon mindestens 1 Jahr an Institutionen, die von einer/einem AVDC/EVDC Diplomate oder FTA für Zahn- und Kieferchirurgie geleitet werden oder an denen eine/ein FTA für Zahn- und Kieferchirurgie ununterbrochen im Ausmaß von 40 Wochenstunden beschäftigt ist. Die Ausbildung durch einen oder mehrere FTA für Zahn- und Kieferchirurgie und regelmäßige, eigenständige Betreuung von Patienten mit Zahnerkrankungen wird durch 125 Falldokumentationen (=case logs) nach der Formatvorlage der Prüfungskommission nachgewiesen.

Die Art der Fälle soll die unter § 3 genannten Fachbereiche weitgehend abdecken. Die Authentizität der 125 Falldokumentationen (=case logs) ist zu dokumentieren und auf Wunsch der FTA-Prüfungskommission in anonymisierter Form offen zu legen. Die Falldokumentationen sind durch die/den ausbildenden FTA für Zahn- und Kieferchirurgie durch deren/dessen Unterschrift zu bestätigen.

Weiters sollen 20 ausführliche Fallberichte (=case reports) aus von der FTA Prüfungskommission nach deren Formatvorlage definierten Bereichen (siehe § 3) der Zahnheilkunde entsprechend erstellt werden.

2. Fachspezifisch-theoretische Weiterbildung: Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 100 fachspezifischen Bildungsstunden in Form von Seminaren, Kursen, Workshops, sonstigen Weiter- oder Fortbildungsveranstaltungen und Kongressen mit fachspezifischem Inhalt während der gesamten Ausbildungszeit sind nachzuweisen.

3. Fachspezifisch-wissenschaftliche Weiterbildung: Grundsätzlich sollen zwei fachspezifische peer-reviewed Artikel mit wesentlichem Beitrag (Erst- oder Letztautorin/-autor) der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers verfasst werden.

Alternativ werden für jeden peer-reviewed Artikel 2 öffentliche Fachvorträge im Ausmaß von 2 Bildungsstunden oder 3 Fallpräsentation vor tierärztlichem Publikum anerkannt. Dem tierärztlichen Publikum muss mindestens ein FTA für Zahn- und Kieferchirurgie angehören.

### **Anrechnung ausländischer Ausbildungen und Prüfungen**

**§ 5.** (1) Positiv absolvierte FTA-Ausbildungen und -prüfungen oder Teile davon können angerechnet werden, sofern diese von der Prüfungskommission anerkannt sind bzw. von anerkannten internationalen tierärztlichen Vereinigungen oder Gesellschaften abgehalten wurden.

(2) Einschlägige Fachtiertertitel für Kleintiere, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat erworben wurden, können im Einzelfall von der Prüfungskommission als gleichwertig anerkannt werden.

(3) Im Verfahren kann der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber die Vorlage von Unterlagen aufgetragen werden, durch die die Gleichwertigkeit in Art, Umfang und Inhalt belegt wird.

### **Prüfungsziel**

**§ 6.** (1) Die Prüfungskommission hat durch geeignete Prüfungsmethoden zu ermitteln, ob die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber durch die absolvierte Weiterbildung ein detailliertes, dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechendes umfassendes Wissen erlangt und dadurch die erforderliche Kompetenz zur Bewältigung der Aufgaben des Fachtiertertgebietes gemäß den Bestimmungen des Tierärztegesetzes erworben hat.

(2) Die Prüfungsinhalte sollen geeignet sein, das integrative Wissen der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers zu prüfen, welches für die Bewältigung der speziellen beruflichen Erfordernisse notwendig ist.

### **Prüfungsmethoden / Prüfungsablauf**

**§ 7.** (1) Die gemäß § 4 Z 1 geforderten Falldokumentationen (=case logs) und Fallberichte (=case reports) müssen von der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber zwölf Wochen vor dem Prüfungstermin an die Fortbildungsverwaltung der Österreichischen Tierärztekammer zur Weiterleitung an den/die Vorsitzende, sowie an die Mitglieder der Prüfungskommission übermittelt werden. Die Mitglieder der Prüfungskommission können somit die Fälle studieren und einen Eindruck über die Arbeitsweise der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers gewinnen.

(2) Die Prüfung ist in Österreich in deutscher Sprache abzuhalten. Die Prüfungswerberin/Der Prüfungswerber hat vor Beginn der Prüfung den Tierärztausweis oder einen sonstigen Personalausweis, aus dem ihre/seine Identität zweifelsfrei hervorgeht, vorzulegen.

(3) Die Prüfung hat in mündlicher Form stattzufinden. Die Prüfungswerberin/Der Prüfungswerber stellt mindestens zwei von der Prüfungskommission am Tag der Prüfung ausgewählte Fallberichte (=case reports) in Form einer mündlichen Präsentation vor. Zu diesen Fällen werden am Ende der Präsentation Fragen gestellt. Es können jedoch auch ohne vorherige Präsentation Fragen zu Einzelheiten aus den 125 Falldokumentationen (case logs) und allgemeine Fragen zu Themen der fachspezifischen Weiterbildung gemäß § 3 gestellt werden.

(4) Die Prüfung hat durch persönliche Anwesenheit der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers vor der ebenfalls persönlich erschienenen Prüfungskommission in den Räumen der Österreichischen Tierärztekammer stattzufinden (Präsenzprüfung). In Folge besonderer Umstände (z.B. aufgrund COVID-19 Sondermaßnahmen) kann die Prüfung in Abstimmung mit der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber auch in abweichender Form per Videokonferenz abgehalten werden.

### **Bewertung**

**§ 8.** Die Bewertung hat durch die jeweilige Prüfungskommission nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

1. Die FTA-Prüfung wird mit "bestanden" oder „nicht bestanden“ beurteilt. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.
2. Die Mindestanforderungen für das Bestehen sind nach wissenschaftlich fundierten, prüfungsmethodischen Kriterien durch die jeweilige Prüfungskommission festzulegen.
3. Bei PrüfungswerberInnen/Prüfungswerbern, die die ordnungsgemäße Durchführung der FTA-Prüfung in erheblichem Ausmaß gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, ist die Prüfung mit „nicht bestanden" zu bewerten.
4. Über die erfolgreich bestandene Prüfung oder Zuerkennung des Fachtiertertitels ist eine Urkunde auszustellen, welche von der/dem Präsidentin/Präsidenten und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### **Prüfungsprotokoll**

**§ 9.** Über jede Fachtiertertprüfung ist ein von der/dem Vorsitzenden unterfertigtes Prüfungsprotokoll zu erstellen. Das Prüfungsprotokoll hat den Ablauf der Prüfung und die Grundlagen der Bewertung objektiv nachvollziehbar darzustellen.

### **Einsichtnahme und Beschwerde**

**§ 10.** (1) Auf die Möglichkeit einer Einsichtnahme in das Prüfungsprotokoll ist hinzuweisen. Die Einsichtnahme in das Prüfungsprotokoll ist während einer Frist von 4 Wochen gestattet.

(2) Die Beschwerde gegen eine negativ beurteilte Prüfung ist nur dann zulässig, wenn diese einen schweren Formmangel aufweist. In diesem Fall hat der Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer im Einvernehmen mit der Prüfungskommission diese Prüfung auf Antrag der

Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers mit Bescheid aufzuheben. Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber hat den Antrag innerhalb von 2 Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen.

### **Inkrafttreten**

**§ 11.** (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Kundgemacht am 05.12.2024

Mag. Kurt Frühwirth e.h.

Präsident der Österreichischen Tierärztekammer